

Nr.: 137/2010

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 27.10.2010
27.10.2010

Fachbereich
Stadtentwicklung
Herr Klaus Gille
Tel.: 421-663
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 137/2010

Betreff :

Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) für den Ortsteil Nudersdorf / Entwurf

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich vorberatend
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Entwurf der Innenbereichssatzung (Klarstellungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB für den Ortsteil Nudersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und dem Satzungstextteil (Anlage 2) und ordnet die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an.

Der Erläuterungstext zur Satzung (Anlage 3) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
4.898,04	0,00	0,00	4.898,04		

Haushaltsjahr 2010 ff				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					
1/61000-61302							

Begründung :Aktuelle Beschlusslage

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner 52. Sitzung am 12.01.2009 unter der Beschluss-Nr. IV/37-52-09 den Beschluss zur Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) für den OT Nudersdorf gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.2009 im Amtsblatt „Die neue Brücke“ Nr. 05/2009 ortsüblich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung wurde der Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens der z. Z. noch rechtskräftigen Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) unter der Beschluss-Nr. IV/36-52-09 gefasst.

Die Aufhebung der bisherigen Innenbereichssatzung von 1993 erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung einer neuen Innenbereichssatzung. Mit dieser Verfahrensweise wird die durchgehende Rechtsicherheit hinsichtlich der Beurteilung von Bauvorhaben während des Planverfahrens erhalten.

Sachstand

Im Verlauf der Planungsarbeiten und der anschließenden Entwurfsentwicklung wurden die Satzungsgrenzen sehr detailliert im Sinne der dafür geltenden Rechtsvorschriften (§ 34 Abs. 4 und 5 BauGB) geprüft.

Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde deutlich, dass für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Nudersdorf eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB das geeignete Planungsinstrument ist.

Die Innenbereichsqualität eines Gebietes ergibt sich grundsätzlich aus der tatsächlichen örtlichen Situation der Bebauung. Dennoch ist es im konkreten Einzelfall oft problematisch zu entscheiden, welchem Bereich eine Fläche zuzuordnen ist. Um dies für die Gemeinde und für die Bürger zu vereinfachen, kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB festlegen. Dabei muss aber jedes Grundstück, das Bestandteil dieser Satzung wird, tatsächlich zum Innenbereich gehören. Diese Satzung hat nur deklaratorischen –feststellenden- Charakter. Sie wird deshalb als Klarstellungssatzung bezeichnet. Diese Satzung hat für die Gemeinde den Vorteil, dass sie sich nicht bei jedem Einzelfall erneut über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Innen- oder Außenbereich auseinandersetzen muss. Auch Bürger als Eigentümer oder Kaufinteressenten erfahren so unmissverständlich die Auffassung der Gemeinde darüber, was danach zum Innen- oder Außenbereich gehört.

Die Erfahrungen mit den Klarstellungssatzungen für Trajuhn und Reinsdorf/Dobien (bestehend seit 2000) haben gezeigt, dass diese Satzung sehr hilfreich und praktikabel bei der Klärung von Bauanfragen sowohl für die Bürger, als auch für die Verwaltung ist.

An die Aufstellung einer solchen Satzung stellt das Gesetz keine hohen Anforderungen. Es sind keinerlei Beteiligungsverfahren vorgeschrieben. Da jedoch im Parallelverfahren die bisherige Satzung aufgehoben und die vorliegende Satzung neu aufgestellt werden soll, dient die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden einer transparenten Verfahrensweise.

Die Zulässigkeit der Vorhaben innerhalb des Satzungsgebietes unterliegt, bzw. begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und europäischer Vogelschutzgebiete).

Beschlussgegenstand

Deshalb wird im Parallelverfahren der Entwurf für die neue Innenbereichssatzung für den OT Nudersdorf als Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, welche sowohl den derzeit geltenden Rechtsvorschriften, aber auch den jetzigen und künftigen Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Nudersdorf entspricht, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage/n:

- Planzeichnung (Anlage 1)
- Satzungstextteil (Anlage 2)
- Erläuterungstext zur Satzung (Anlage 3)

Hinweis:

Die komplette Beschlussvorlage wurde an die ordentlichen Mitglieder des Bauausschusses (ohne Vertreter), an die Fraktionsvorsitzenden, den Stadtratsvorsitzenden und dem Ortsbürgermeister verteilt.

Die Vertreter der Bauausschussmitglieder und die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten die Unterlagen in digitaler Form auf CD-ROM. Bei Bedarf können die Unterlagen in Papierform angefordert werden.